LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die wpd Windpark Nr. 544 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 im Windvorranggebiet „Laichingen-Weidstetten“ des Regionalplanes für die Region Donau-Iller auf den Flurstücken Nr. 7655 und Nr. 3593, Gemarkung Laichingen, Gemeinde Laichingen. Die zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 sollen mit den folgenden Daten im Windvorranggebiet Laichingen-Weidstetten, in dem sich bisher keine Windenergieanlagen befinden, errichtet werden:

Hersteller:	Vestas
Anlagentyp:	V136
Rotordurchmesser:	136,00 m
Nabenhöhe:	166,00 m
Gesamthöhe:	234,00 m
Nennleistung:	3.600 kW

Die zwei geplanten Windenergieanlagen Vestas V136 sollen an den folgenden Standorten auf Gemarkung Laichingen errichtet werden:

WEA	Flurstück	UTM-Koordinaten Zone 32		Gauß-Krüger-Koordinaten	
		Ost	Nord	Rechtswert	Hochwert
2	7655	32551192	5374785	3.551.288	5.376.496
3	3593	32551154	5374425	3.551.250	5.376.136

Das Genehmigungsverfahren ist bereits im August 2017 mit der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden; eine zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Grund von Nachforderungen erfolgte im März 2018 nach Ergänzung der Unterlagen, insbesondere zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - und zum Naturschutz. Zuletzt erfolgte eine weitere Änderung bzw. der Wegfall der Windenergieanlage WEA 01 aus Artenschutzgründen im Dezember 2020. Eine weitere Änderung zu den Belangen des Artenschutzes wurde im Jahr 2021 vorgenommen. Die aktualisierten Unterlagen wurden im Dezember 2021 eingereicht, sodass aus Sicht der Genehmigungsbehörde die Unterlagen jetzt für die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig vorliegen. Die zwei Windenergieanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und anschließend betrieben werden.

Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs.1 S.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziff. 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 30.11.2021, eingegangen beim Landratsamt am 02.12.2021, in aktualisierter Form beantragt. Nach § 7 Abs. 3 UVPG hat die wpd Windpark Nr. 544 GmbH & Co. KG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Genehmigungsver-

fahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 26.07.2016 stattgefunden. Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis führt das Genehmigungsverfahren durch und entscheidet durch Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens über dessen Zulässigkeit. Die Öffentlichkeit kann beim Landratsamt hierzu relevante Informationen erhalten und bis zur Entscheidung über das Vorhaben Äußerungen oder Fragen einreichen.

Auf Grund der Durchführung einer UVP ist für das Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr.1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10,12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG gehören u.a.:

- eine Kurzbeschreibung einschl. einer nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichtes,
- technische Beschreibungen der Anlagen,
- eine Schallimmissionsprognose,
- eine Schattenwurfprognose,
- Pläne und Zeichnungen zum Antrag auf Baugenehmigung,
- Angaben zum Brandschutz,
- eine interne Windpark-Zuwegungsplanung,
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen einschl. Sicherheitsdatenblättern,
- ein signaturtechnisches Gutachten bzgl. des Radars des Dt. Wetterdienstes,
- ein Turbulenzgutachten,
- ein Baugrundgutachten,
- ein UVP-Bericht
- ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. Erläuterungsbericht,
- eine Visualisierung der Windenergieanlagen,
- ein Antrag auf Waldumwandlung für die Baugrundstücke

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragunterlagen ausgelegt:

- Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde - Technik - vom 19.02.2021
- Stellungnahme der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vom 03.02.2021
- Stellungnahme der Abfallrechtsbehörde vom 22.02.2021
- Stellungnahme der Baurechtsbehörde vom 18.02.2021
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 05.03.2021
- Stellungnahme des Amtes für Flurneuordnung vom 08.02.2021
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft vom 15.02.2021
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde vom 27.01.2021

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.02.2021
- Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 04.03.2021
- Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller vom 11.02.2021
- Stellungnahme der Stadt Laichingen vom 22.03.2021
- Stellungnahme des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb vom 15.11.2017
- Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen vom 10.02.2021
- Stellungnahme der Gemeinde Hohenstadt vom 25.02.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Stuttgart vom 10.03.2021
- Stellungnahmen der Militärischen Luftfahrtbehörde - Bundeswehr - vom 28.01.2021 und 10.10.2017
- Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 04.03.2021
- Stellungnahmen der Amprion GmbH vom 11.03.2021 und 08.09.2017
- Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 15.03.2021
- Stellungnahme der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 04.02.2021 einschließlich Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 29.01.2021
- Stellungnahmen des Deutschen Wetterdienstes vom 05.03.2021 sowie vom 25.09.2015, 19.09.2017 und 07.05.2018
- Sonstiges: Besprechungsprotokoll vom 06.09.2016 (Scoping-Termin)

Die Antragsunterlagen wurden bereits entsprechend den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange überarbeitet.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de, auf der Homepage der Stadt Laichingen unter www.laichingen.de, auf der Homepage der Gemeinde Merklingen unter www.merklingen.de, auf der Homepage der Gemeinde Westerheim unter www.westerheim.de, auf der Homepage der Gemeinde Hohenstadt unter www.hohenstadt-alb.de sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Eine Kurzform der öffentlichen Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung). Alle ausgelegten Unterlagen können auch im zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und unter https://cloud.kdrs.de/index.php/s/U0zKC0rsKs94xve eingesehen werden. Eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV wird auf schriftliche oder elektronische Anforderung während der Auslegungsfrist von der Genehmigungsbehörde überlassen.

Der Antrag, die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

20.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, FD Umwelt- und Arbeitsschutz
  Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Stadt Laichingen, Bahnhofstraße 26, 89150 Laichingen
- Gemeinde Merklingen, Hauptstraße 31, 89188 Merklingen

- Gemeinde Westerheim, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim
- Gemeinde Hohenstadt, Schulstraße 9, 73345 Hohenstadt

Auf Grund des Corona-Geschehens ist der Zutritt zu den Rathäusern in Laichingen, Merklingen, Westerheim und Hohenstadt sowie auch zum Landratsamt nur unter Einschränkungen möglich. Derzeit ist eine rechtzeitige telefonische Voranmeldung erforderlich. Der Zutritt ist nur unter Einhaltung der 3G-Regel und der Maskenpflicht möglich. Die Anmeldung für die Einsichtnahme der Unterlagen erfolgt beim/bei der

- Landratsamt im Verwaltungssekretariat des Fachdiensts Umwelt- und Arbeitsschutz unter Telefon 0731 185-1115 oder unter 0731 185-1452,
- Stadt Laichingen unter Telefon 07333 85-30,
- Gemeinde Merklingen unter Telefon 07337 9620-0,
- Gemeinde Westerheim unter Telefon 07333 9666-10,
- Gemeinde Hohenstadt unter Telefon 07335 5033.

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom **20.01.2022** bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 21.03.2022**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den Auslegungsstellen

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de,
- Stadt Laichingen unter ghascher@laichingen.de,
- Gemeinde Merklingen unter info@merklingen.de,
- Gemeinde Westerheim unter info@westerheim.de und
- Gemeinde Hohenstadt unter guenter.riebort@hohenstadt-alb.de erhoben werden.

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Stadt Laichingen unter www.laichingen.de , auf der Homepage der Gemeinde Merklingen unter www.merklingen.de , auf der Homepage der Gemeinde Westerheim unter www.westerheim.de und auf der Homepage der Gemeinde Hohenstadt unter www.hohenstadt-alb.de bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

05.05.2022
um 10 Uhr im Großen Sitzungssaal
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm

statt. Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten sich die Unterlagen der digitalen Fassung und der ausgedruckten Auslegungsfassung unterscheiden, ist die ausgedruckte Auslegungsfassung maßgebend.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Zulassungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Zulassungsverfahren von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen jeder Person umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie des Landesdatenschutzbeauftragten, verweisen wir auf die ergänzenden Datenschutzhinweise unter nachfolgendem Link https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html.

Ulm, 07.01.2022
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 13.01.2022 bis 21.03.2022